

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/3124, 18/3157 –

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

A. Problem

In Deutschland werden derzeit 1,85 Millionen Menschen zu Hause gepflegt. Davon werden rund zwei Drittel ausschließlich durch Angehörige ambulant versorgt. Angesichts der kontinuierlich zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen ist zu erwarten, dass immer mehr Menschen vor der Aufgabe stehen werden, sich innerhalb der Familie aktiv in die Pflege einzubringen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sei auch davon auszugehen, dass die betreuenden Personen insbesondere dann vor große Herausforderungen gestellt würden, wenn sie berufstätig seien. Der Anteil der Pflegepersonen, die zugleich erwerbstätig seien, sei in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und werde weiter steigen. Deshalb müssten sich die Arbeitgeber auf die Doppelbelastung von Pflege und Beruf stärker einstellen. Die meisten pflegenden Angehörigen benötigten in der Lebensphase, in der sie Familie, Pflege und Beruf miteinander vereinbaren müssten, mehr zeitliche Flexibilität. Es sei eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, für Beschäftigte die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit zu verbessern.

B. Lösung

Die Möglichkeiten, die das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bieten, sollen wie folgt weiterentwickelt werden:

- Es wird ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit eingeführt.
- Beschäftigte, die Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, erhalten einen Anspruch auf finanzielle Förderung (zinsloses Darlehen) zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist.
- Die Auszeit von bis zu zehn Tagen für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigen, wird – aufbauend auf der bisherigen gesetzlichen Regelung – mit einer Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld) gekoppelt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Nach dem Gesetzentwurf werden die Haushaltsausgaben des Bundes durch die Bereitstellung der Darlehen für die Familienpflegezeit und für die Pflegezeit für das Jahr 2015 auf 1,3 Mio. Euro, für 2016 auf 6,6 Mio. Euro, für 2017 auf 8,1 Mio. Euro und für 2018 auf 9,4 Mio. Euro geschätzt. Beim Pflegeunterstützungsgeld geht man davon aus, dass die jährlichen Mehrausgaben ein Volumen von 100 Mio. Euro nicht überschreiten dürften. Aufgrund der Neuregelung der Bemessung von Beiträgen beim Bezug von Kinderkrankengeld werden die jährlichen Mindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf rund 3 Mio. Euro und in der Arbeitsförderung sowie in der sozialen Pflegeversicherung auf jeweils weniger als 1 Mio. Euro geschätzt.

Wegen der weiteren Kosten – insbesondere wegen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung – wird auf die Angaben im Gesetzentwurf verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.“
 - bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung“ eingefügt.
 - bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Freistellung nach Absatz 1 im Rahmen der Gesamtdauer nach Absatz 2 möglich.“
 - b) In Nummer 3 werden in § 5 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „oder aufgrund von Bestimmungen, die in Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen enthalten sind,“ eingefügt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe c wird Absatz 5 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Freistellung nach Absatz 1 im Rahmen der Gesamtdauer nach § 4 Absatz 1 Satz 4 möglich.“
 - b) Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Für die Betreuung nach § 3 Absatz 5 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für die Freistellung nach § 3 Absatz 6 gilt eine Höchstdauer von drei Monaten je nahem Angehörigen. Für die Freistellung nach § 3 Absatz 6 gelten Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 entsprechend; bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Pflegezeit oder einer Freistellung nach § 3 Absatz 5 oder Familienpflegezeit oder einer Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes dürfen die Freistellungen insgesamt 24 Monate je nahem Angehörigen nicht überschreiten.

(4) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der der oder dem Beschäftigten für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung um ein Zwölftel kürzen.“

- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
4. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ankündigung“ die Wörter „, höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn,“ eingefügt und wird das Wort „Pflegezeit“ durch das Wort „Freistellung“ ersetzt.‘
3. In Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b werden in Absatz 4 Nummer 1 die Wörter „aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt“ gestrichen.
4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
3. In § 38a Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „elf“ ersetzt.‘
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Für kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter im Sinne des § 7 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes, die oder der für diesen Zeitraum keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach § 45 des Fünften Buches oder nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches beanspruchen kann, Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu insgesamt zehn Arbeitstage. Wenn mehrere Beschäftigte den Anspruch nach § 2 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend machen, ist deren Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu zehn Arbeitstage begrenzt.“
- bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Für Beschäftigte, die Pflegeunterstützungsgeld nach Absatz 3 beziehen und wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen die in § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Sechsten Buches genannten Stellen auf Antrag Beiträge an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung in der Höhe, wie sie bei Eintritt von Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.“
- c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Paul Lehrieder
Vorsitzender

Astrid Timmermann-Fechter
Berichterstatterin

Petra Crone
Berichterstatterin

Pia Zimmermann
Berichterstatterin

Elisabeth Scharfenberg
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Astrid Timmermann-Fechter, Petra Crone, Pia Zimmermann und Elisabeth Scharfenberg

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/3124, 18/3157** wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. November 2014 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, in Deutschland lebten derzeit rund 2,63 Mio. pflegebedürftige Menschen. Davon würden 1,85 Mio. ambulant versorgt. In den kommenden Jahren werde diese Zahl weiter steigen. Nach den Erkenntnissen aus dem Abschlussbericht zur Studie „Wirkungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes“ (2011) möchten die meisten Pflegebedürftigen so lange wie möglich in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung verbleiben. Viele Angehörige oder nahe stehende Menschen wollten diesen Wunsch auch möglich machen und sich aktiv in die Pflege der betroffenen Familienmitglieder einbringen. Rund zwei Drittel der ambulant versorgten Pflegebedürftigen würden schon heute ausschließlich durch Angehörige betreut. Der Anteil der Pflegepersonen, die eine pflegebedürftige Person unterstützten und zugleich erwerbstätig seien, sei in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Dabei sei dieser Anstieg insbesondere auch auf diejenigen zurückzuführen, die 30 Stunden und mehr arbeiteten.

Nach der repräsentativen Bestandsaufnahme „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ aus dem Jahr 2010, die das Institut für Demoskopie Allensbach unter Berufstätigen durchgeführt habe, halte mehr als die Hälfte aller Berufstätigen es für wünschenswert, dass Pflegebedürftige so weit wie möglich durch Angehörige gepflegt würden. Der Wunsch scheitere aber oftmals an der Wirklichkeit. Viele Berufstätige, die bereits Pflegeaufgaben übernommen hätten, könnten Pflege und Beruf nur schwer vereinbaren und hielten es für erforderlich, zumindest vorübergehend ihre Arbeitszeit zu reduzieren.

Da Familien entsprechend ihren individuellen Lebensverhältnissen selbst darüber entschieden, ob und wie sie Pflege organisierten, brauchten sie ein vielfältiges Angebot an Unterstützungsleistungen. Dazu gehörten insbesondere auch bessere Möglichkeiten, die erforderliche Zeit für die Pflege mit der Erwerbstätigkeit in Einklang zu bringen. Deshalb würden Neuregelungen vorgeschlagen, die so ausgestaltet seien, dass vom Pflegezeitgesetz und vom Familienpflegezeitgesetz neue Impulse für erwerbstätige Frauen und Männer ausgingen, die mehr Zeit für die Pflege benötigten. Dies solle sowohl über eine Lohnersatzleistung für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung als auch über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit und die Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein zinsloses Darlehen während der Freistellung erfolgen. Darüber hinaus gelte es, den Begriff der „nahen Angehörigen“ um bestimmte Personengruppen zeitgemäß zu erweitern. Nicht zuletzt bestehe die Notwendigkeit, die Begleitung in der letzten Lebensphase und die Betreuung von pflegebedürftigen Kindern in diesen Gesetzen besser zu berücksichtigen.

Nach dem Gesetzentwurf sind im Wesentlichen folgende Regelungen vorgesehen:

- Die bis zu zehntägige Auszeit für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation benötigen (Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG), wird aufbauend auf der geltenden gesetzlichen Regelung mit einem Pflegeunterstützungsgeld als einer Lohnersatzleistung analog dem Kinderkrankengeld gekoppelt. Die Finanzierung wird im Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des SGB XI ausgewiesen. In diesem Zusammenhang soll die Berechnung des Kinderkrankengeldes nach § 45 SGB V transparenter, gerechter und unbürokratischer gestaltet werden, indem als Grundlage nicht mehr das vor der

- Freistellung von der Arbeit erzielte Arbeitsentgelt, sondern das während der Freistellung ausgefallene Arbeitsentgelt herangezogen wird.
- Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz sollen nebeneinander bestehen bleiben, aber miteinander verzahnt werden. Die Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit kann (auch bei Kombination beider Ansprüche) insgesamt maximal 24 Monate betragen.
 - Es wird ein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit eingeführt. Beschäftigte haben einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einem Beschäftigungsumfang von wöchentlich mindestens 15 Stunden, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Regelung gilt nicht für Betriebe mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.
 - Zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts während der Familienpflegezeit und der Pflegezeit wird ein Anspruch der Beschäftigten auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen eingeführt. Die Möglichkeit, eine Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens zu vereinbaren, bleibt unberührt.
 - Beschäftigte, die die Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten) in Anspruch nehmen, erhalten ebenfalls während der Freistellungszeit einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen.
 - Der Begriff der „nahen Angehörigen“ wird erweitert, indem auch die Stiefeltern, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, Schwägerinnen und Schwager aufgenommen werden.
 - Neben der Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung erfolgt innerhalb der Gesamtdauer von 24 Monaten eine Freistellung auch zur Begleitung in der letzten Lebensphase und zur Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Kinder im eigenen Zuhause oder in einer außerhäuslichen Einrichtung.
 - Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) soll die verwaltungsrechtliche Abwicklung der Ansprüche auf zinslose Darlehen übernehmen.
 - Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll einen unabhängigen Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf einsetzen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 in der durch den Änderungsantrag geänderten Fassung empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs zu Drucksachen 18/3124, 18/3157 in geänderter Fassung.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 in seiner 22. Sitzung am 24. November 2014 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, zu deren Vorbereitung den Sachverständigen folgender Fragenkatalog übermittelt worden war:

1. „Wird der Rechtsanspruch Ihrer Meinung nach dazu beitragen, dass eine quantitative Veränderung der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit (bei der vollständigen bzw. teilweisen Freistellung) erfolgt und sich ggf. auch mehr Männer an der Pflege beteiligen werden und welchen Stellenwert hat dabei die 10-tägige Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)?
2. Wird dieses Gesetz den Problemen der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für Angehörige gerecht bzw. gerechter als bisher? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?
3. Ist dieses Gesetz insgesamt in der Lage, für eine deutliche Entlastung (erwerbstätiger) pflegender Angehöriger zu sorgen? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht, und welche weiteren Maßnahmen wären dazu erforderlich?
4. Wie wirken sich das Darlehensmodell und die Härtefallregelungen für pflegende Angehörige aus vor dem Hintergrund einer existierenden sozialen Ungleichheit und der geschlechtsspezifischen Segmentierung der Erwerbsstruktur?
5. Ist die Erweiterung des Angehörigenbegriffs auf Stiefeltern, Schwäger/innen und gleichgeschlechtliche Beziehungen weit genug gefasst, und ist mit einem Anstieg bei der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit zu rechnen?
6. Entspricht die Regelung für die Betreuung von pflegebedürftigen minderjährigen Kindern, wenn sie stationär untergebracht sind, den Erfordernissen der betroffenen Eltern und wie bewerten Sie diese Regelung?
7. Wie bewerten Sie die Regelung, dass der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit nicht für Unternehmen mit 15 oder weniger Beschäftigten gelten soll und wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrifft dieser Ausschluss?
8. Halten Sie die Begrenzung des Anspruchs auf Familienpflegezeit und Pflegezeit auf insgesamt 24 Monate sowie die Vorgabe einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden pro Woche für sachgerecht und entspricht dies den Erfordernissen der pflegerischen Praxis? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.
9. Wie beurteilen Sie die Entlastungen der Unternehmen von betrieblichen Folgekosten dadurch, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Pflege von Angehörigen und Erwerbsarbeit zukünftig besser vereinbaren können – zum Beispiel im Hinblick auf die Reduzierung von stressintensiven Doppelbelastungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?
10. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der demographischen Herausforderung die Möglichkeit, durch das Gesetz dazu beizutragen, Fachkräfte für die Unternehmen zu sichern, die ohne dieses Gesetz für die Pflege naher Angehöriger ihre Erwerbsarbeit aufgeben wollen bzw. müssten?
11. Wird das im Gesetzentwurf explizit formulierte Ziel, auch Geringverdiener für die Pflegezeit zu gewinnen, erreicht? Wenn ja, warum und wodurch? Wenn nein, warum nicht, und an welche Personenkreise richtet sich das Gesetz stattdessen?“

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Dr. Elisabeth Fix, Deutscher Caritasverband e. V., Berlin
- Dr. Sandra Hartig, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin
- Barbara König, Zukunftsforum Familie e. V., Berlin
- Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber, Sozialverband Deutschland e. V., Berlin

- Dr. Anja Ludwig, AWO Bundesverband e. V., Berlin
- Prof. Dr. Gregor Thüsing, Universität Bonn / Institut für Arbeitsrecht, Bonn
- Anja Weusthoff, DGB Bundesvorstand, Berlin

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 24. November 2014 verwiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 in seiner 23. Sitzung am 3. Dezember 2014 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT vor. Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, die staatlichen Leistungen bei der Kinderbetreuung und bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger aneinander anzupassen. Derzeit bestehe ein Ungleichgewicht bei der Gewährung staatlicher finanzieller Leistungen zugunsten der Kinderbetreuung, die durch die Einführung des Betreuungsgeldes für Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuten, verstärkt worden sei. Für Menschen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegten, gebe es keine vergleichbare Leistung.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss außerdem eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor, die dieser in seiner Sitzung am 5. November 2014 beschlossen hatte. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie im Gesetzentwurf umfassend dargestellt werde und eine Prüfbitte an die Bundesregierung deshalb nicht erforderlich sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich Indikator 16a („Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern“), Indikator 17 („Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“) und Indikator 18 („Gleichstellung in der Gesellschaft fördern“). Die Nachhaltigkeitsaspekte von Familienpflegezeit und Pflegezeit sowie des Pflegeunterstützungsgeldes würden hinsichtlich der genannten Indikatoren in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3124, 18/3157 einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Rahmen der Ausschussberatung trug die **Fraktion der CDU/CSU** vor, aktuell gebe es in Deutschland ca. 2,6 Mio. Pflegebedürftige, von denen zwei Drittel zu Hause, in der Regel von ihren Angehörigen, versorgt würden. Bis zum Jahr 2050 sei ein Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen auf 4,5 Mio. zu erwarten. Um dieser Herausforderung für die Gesellschaft besser gerecht zu werden, habe die Große Koalition das Thema Pflege zu einem ihrer Schwerpunkte in dieser Legislaturperiode gemacht. Neben dem Ersten Pflegestärkungsgesetz, das am 1. Januar 2015 in Kraft treten werde, wolle man mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die bestehenden Gesetze zur Pflegezeit und zur Familienpflegezeit weiterentwickeln und attraktiver machen.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes sei die zehntägige Freistellung zur Bewältigung einer akuten Pflegesituation. Diese werde mit einem Pflegeunterstützungsgeld ausgestattet, das zu Lasten der Pflegekasse des zu pflegenden Angehörigen abgerechnet werde. Hierfür werde im Rahmen des Ersten Pflegestärkungsgesetzes ein Betrag von 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Umso wichtiger sei es daher, dass das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie das Erste Pflegestärkungsgesetz parallel am 1. Januar 2015 in Kraft träten.

Die Familienpflegezeit werde nunmehr mit einem Rechtsanspruch versehen, wie dies bei der Pflegezeit bislang bereits der Fall gewesen sei. Der pflegende Angehörige könne die Arbeitszeit über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten auf einen Mindestumfang von 15 Wochenstunden reduzieren. Die Hälfte des jeweiligen Verdienstaufschlags könne durch ein zinsloses Darlehen des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) aufgefangen werden. Das Darlehen müsse zukünftig direkt beim BAFzA beantragt werden und es sei nicht mehr notwendig, eine Ausfallversicherung abzuschließen. Es seien auch Härtefallregelungen vorgesehen, mit denen eine soziale Abfederung erreicht werden solle. Zudem müsse der Arbeitgeber keine Wertguthaben mehr führen, was zu einem Abbau von Bürokratie führen werde. Das Darlehen könne nunmehr auch im Rahmen der Pflegezeit in Anspruch genommen werden. In den 24 Monaten könnten künftig auch Angehörige in ihrer letzten Lebensphase begleitet werden und es werde eine Freistellung zur Betreuung von schwerkranken Kindern ermöglicht. Für die CDU/CSU-Fraktion sei es von großer Bedeutung, dass den vielfältigen Lebensmodellen Rechnung getragen werde. Deshalb werde der Angehörigenbegriff um Stiefeltern, Schwägerin und Schwager sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften erweitert.

Mit dem Gesetzesvorhaben stärke man die häusliche Pflege, schaffe mehr Flexibilität für pflegende berufstätige Angehörige und entspreche dem Wunsch von vielen Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe diese Zielrichtung in vielen Punkten bestätigt. Sie habe aber im Ergebnis auch zu dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geführt. Zu den geänderten Punkten gehöre z. B. die erleichterte Kombination von stationärer und häuslicher Betreuung von schwerkranken Kindern und die damit einhergehende Erweiterung der Handlungsoptionen für betroffene Familien. Außerdem enthalte er – ebenso wie das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – die Möglichkeit für den Arbeitgeber, den Erholungsurlaub des Arbeitnehmers für jeden vollen Kalendermonat der vollständigen Freistellung jeweils um ein Zwölftel zu kürzen. Diese Regelung diene der Rechtssicherheit.

Außerdem solle nach dem Änderungsantrag der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit zukünftig nur noch in Betrieben mit mehr als 25 Mitarbeitern gelten. Hier habe man Verbesserungen für Wirtschaft und Mittelstand erreicht, ohne das Grundanliegen des Gesetzes aufzugeben. Kleine Betriebe könnten den Ausfall von Mitarbeitern in der Regel schwerer verkraften als große. Man dürfe deren Arbeitsplätze nicht gefährden, weshalb die gefundene Regelung ein guter Kompromiss sei. Schließlich werde klargestellt, dass die zehntägige Freistellung in akuten Pflegesituationen nicht zusammenhängend genommen werden müsse und dass auch mehrere Beschäftigte die zehn Tage für einen Pflegebedürftigen untereinander aufteilen könnten.

Insgesamt habe man einen ausgewogenen Gesetzentwurf geschaffen, der den pflegenden Angehörigen mehr Gestaltungsspielraum gebe, aber auch im Interesse der Wirtschaft sei. Fachkräfte blieben den Betrieben mit all ihren Fähigkeiten erhalten, würden in einer besonderen Situation entlastet und könnten Pflege und Erwerbsleben besser in Einklang bringen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, der Gesetzentwurf gehe in die falsche Richtung, weil er die Hauptverantwortung für die Pflege noch mehr in die Familie verlagere, anstatt die gesellschaftliche Verantwortung für die Pflege auszubauen. Aus dem Wunsch sehr vieler Menschen, zu Hause gepflegt zu werden, werde die falsche Schlussfolgerung gezogen, das sei gleichbedeutend damit, Pflege durch Angehörige zu wollen. Wichtig sei, eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen. Deshalb sei der richtige Weg, die professionelle flächendeckende Pflegeversorgung auszubauen und dafür zu sorgen, dass es eine Wahlmöglichkeit gebe. Bei der derzeitigen Pflegeversicherung handele es sich um eine Teilkostenversicherung, die nicht einmal die Hälfte der für Pflege notwendigen Kosten abdecke. Diese Situation bringe die Angehörigen dazu, die Pflege zu übernehmen, auch wenn sie es nicht wollten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würden fast 6 Mio. Menschen, die in Betrieben mit 15 oder weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiteten, von der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Pflegezeit ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch müsse für alle gelten. Eine zu große Belastung kleiner Betriebe könnte durch eine Umlagefinanzierung verhindert werden. Außerdem werde durch die Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit der Zeitraum der Pflege durch die Begrenzung auf 24 Monate faktisch um ein halbes Jahr gekürzt. Die Darlehensregelung stelle ebenfalls keine Verbesserung für die Betroffenen dar, da sich Angehörige, die die Pflege übernehmen wollten und keine Rücklagen hätten, privat verschulden müssten. Dies geschehe nicht nur über Arbeitszeitschuldkonten beim Arbeitgeber, sondern auch mit dem Darlehen für den Verdienstaussfall. Zudem habe das Darlehen Vorrang vor Sozialleistungen wie z. B. dem ALG II.

Die Fraktion DIE LINKE. setze auf professionelle Pflege und begleitende Angebote für Angehörige. Anstelle einer Freistellung von zehn Tagen fordere man eine sechswöchige bezahlte Pflegezeit für Erwerbstätige zur Organisation der Pflegesituation und zur ersten Versorgung. Darüber hinaus seien die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung anzuheben, wobei die Finanzierung über das Modell der solidarischen Pflegeversicherung erfolgen solle. Der vorliegende Gesetzentwurf löse weder das Problem der Vereinbarkeit von Pflege, Beruf und Familie noch das Problem der Ungleichheit von sozialen Versorgungschancen.

Durch den Änderungsantrag der Koalition würden die Probleme gegenüber dem Gesetzentwurf noch einmal verschärft. Durch die Änderung des Geltungsbereichs auf eine Betriebsgröße von mehr als 25 statt 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werde eine noch größere Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von den gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Zudem könnten Auszubildende diese Möglichkeiten gar nicht in Anspruch nehmen. Die Urlaubskürzungen würden anteilig angerechnet und die Sterbebegleitung werde jetzt eindeutig in den Zeitraum von 24 Monaten integriert. Außerdem werde die Kündigungsfrist für Menschen, die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen wollten, aufgeweicht. Aus der Begründung der Änderungen gehe

hervor, dass die Koalition offenbar von einem Missbrauch der durch das vorgesehene Gesetz eingeräumten Möglichkeiten ausgehe. Dies sei im Hinblick darauf, dass die Familie ansonsten als „Pflegedienst der Nation“ in den Vordergrund gestellt werde, unangemessen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass entgegen den Ausführungen der Fraktion DIE LINKE, durch das vorgesehene Gesetz niemand gezwungen werde, seine Angehörigen zu pflegen, sondern es würden im Gegenteil diejenigen unterstützt, die pflegen möchten. Man verfolge das Ziel, Familie, Pflege und Beruf „unter einen Hut“ bringen zu können. Das bereits bestehende Familienpflegezeitgesetz werde verbessert und es werde Rechtssicherheit geschaffen. Die Einführung des Rechtsanspruchs auf eine Familienpflegezeit und die zehntägige Auszeit, die flexibel genommen werden könne, seien wichtige Schritte. So könnten sich beispielsweise Geschwister die Zeit aufteilen, um die Mutter zu pflegen oder man könne die Freistellungstage zu unterschiedlichen Zeiten nehmen.

Dazu werde das Pflegeunterstützungsgeld als wichtige Lohnersatzleistung eingeführt. Weiter werde für mehr Flexibilität bei der Pflege schwerkranker Kinder gesorgt, bei denen es oft Zeiten mit unterschiedlicher Betreuungsintensität gebe, z. B. könnten Zeiten von Krankenhausaufenthalten und Zeiten zuhause abwechseln. Wichtig sei außerdem, dass jetzt ein Anspruch auf berufliche Freistellung für maximal drei Monate bestehe, um schwerst- kranke Angehörige in ihrer letzten Lebensphase begleiten zu können. Noch weitergehende Maßnahmen, z. B. bei der Definition des Angehörigenbegriffs oder bei der Betriebsgröße, wären durchaus wünschenswert. Gleichwohl biete das Gesetzesvorhaben deutliche Verbesserungen für Personen, die ihre Angehörigen pflegen wollten. Hierbei müsse man bedenken, dass über 70 Prozent der Beschäftigten, die neben ihrem Beruf Pflegeaufgaben übernehmen möchten, jetzt durch den Rechtsanspruch dazu die Möglichkeit erhielten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie weder dem vorliegenden Änderungsantrag noch dem Gesetzentwurf zustimmen werde. Der Gesetzentwurf zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gehe an der Lebenswirklichkeit von Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen vorbei. Auch der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ändere daran nichts, sondern bringe sogar noch weitere Verschlechterungen. Beispielsweise werde bei der Betriebsgröße die Anzahl der Beschäftigten von 15 auf 25 erhöht – und dies mit der Begründung, eine Verbesserung für die Wirtschaft zu erreichen. Es verwundere, dass die Fraktion der SPD diese Regelung mittrage. Es sei kritikwürdig, wenn im Familienausschuss bei einem Gesetz, bei dem es um die bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gehe, die Regelungen nicht aus der Sicht der Familien, sondern aus Sicht der Wirtschaft bewertet würden. In der öffentlichen Anhörung am 24. November 2014 habe sich lediglich eine Sachverständige des Deutschen Industrie- und Handelskammertages für eine höhere Beschäftigtenzahl ausgesprochen, alle anderen Sachverständigen hätten dies abgelehnt.

Die Einführung einer Lohnersatzleistung für eine bis zu zehntägige Auszeit begrüße man dagegen; eine solche sei von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schon länger gefordert worden und hätte schon früher eingeführt werden müssen. Allerdings sei es nicht nachvollziehbar, dass der Anspruch an der pflegebedürftigen Person „festgemacht“ werde und beispielsweise zwei pflegende Töchter für jeweils fünf Tage Leistungen für die Pflege der Mutter in Anspruch nehmen könnten. Eine Orientierung an der Freistellung von zehn Tagen jeweils für die Mutter und den Vater eines kranken Kindes wäre hier mindestens zu erwarten gewesen.

Der besondere Kündigungsschutz greife nur, wenn man 12 Wochen vor Beginn der Pflegezeit diese ankündige. Auch hier zeige sich, wie weit das geplante Gesetz an der Lebenswirklichkeit der Familien vorbeigehe. Häufig sei die notwendige Betreuung von Pflegepersonen nicht planbar. Auch hier sei das Gesetz eher arbeitgeber- als familienfreundlich.

Es handele sich auch nicht um eine Berücksichtigung neuer Lebensmodelle, wenn man vorsehe, dass auch z. B. ein Schwager oder eine Cousine Pflegezeit in Anspruch nehmen könne, sondern lediglich um eine geringfügige Erweiterung beim Begriff der Familienangehörigen. Für die Berücksichtigung neuer Lebensmodelle sollten die Regelungen aber auch z. B. auf Freunde oder Nachbarn ausgeweitet werden.

Ein weiteres Problem sei, dass viele Menschen, die die Familienpflegezeit dringend benötigten, sie nicht nehmen könnten, weil ihre pflegebedürftigen Angehörigen dement seien und die Pflegestufe Null hätten. Damit werde der neuen, noch nicht eingeführten Definition des Begriffs der Pflegebedürftigkeit im Zweiten Pflegestärkungsgesetz vorgegriffen. Dies bedeute, dass Angehörige von Demenzerkrankten die Familienpflegezeit gar nicht in Anspruch nehmen könnten. Zudem würden strukturelle Netzwerke, echte Unterstützung und eine unabhängige Beratung benötigt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Satz 4 trägt dem Anliegen Rechnung, eine zu große Belastung von kleinen und mittleren Arbeitgebern zu vermeiden, da insbesondere dieser Arbeitgeberkreis durch das Organisieren von Vertretungskräften für die Dauer der Familienpflegezeit vor erhebliche Herausforderungen gestellt würde. Daneben wird die Regelung dahingehend präzisiert, dass bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, wie bereits in § 23 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz und in § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Bundeseltern- und Elternzeitgesetz geregelt, nicht der Zahl der Beschäftigten zugerechnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei einem wechselnden Krankheits- oder Pflegeverlauf von pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen ein Wechsel zwischen der häuslichen Pflege und der außerhäuslichen Betreuung ohne weiteres jederzeit möglich ist, ohne dass z.B. Eltern die Möglichkeit genommen wird, eine Freistellung für die Gesamtdauer von 24 Monaten für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen. Das Einhalten von besonderen Ankündigungsfristen ist nicht erforderlich, wenn es sich lediglich um einen Wechsel der Betreuungsart handelt, der zeitliche Rahmen der Freistellung jedoch unverändert bleibt.

Zu Buchstabe b

Durch diese Ergänzung wird auch das Arbeitsrecht der Kirchen, das im Dritten Weg keine kollektivvertraglichen Regelungen vorsieht, vom Gesetz erfasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur entsprechenden Änderung von § 2 Absatz 5 Familienpflegezeitgesetz.

Zu Buchstabe b

Mit der redaktionellen Änderung in Absatz 3 durch die Einfügung des Wortes „zusätzlicher“ wird klargestellt, dass auch die Freistellung zur Begleitung naher Angehöriger in der letzten Lebensphase auf die Gesamtdauer der Freistellungen von längstens 24 Monaten anzurechnen ist.

Mit dem neu angefügten Absatz 4 erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, den Erholungsurlaub von Beschäftigten, die eine vollständige Freistellung zur Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen in Anspruch nehmen, für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um ein Zwölftel zu kürzen. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Zu Buchstabe c

Den Beschäftigten wird durch den besonderen Kündigungsschutz des § 5 PflegeZG die Sorge vor dem Verlust des Arbeitsplatzes genommen (BT-Drucksache 16/7439, S. 93). Bisher beginnt der besondere Kündigungsschutz bereits ab dem Zeitpunkt der Ankündigung. Beschäftigte, die ihre Freistellung weit im Voraus ankündigen, könnten damit kündigungsrechtlich für einen unverhältnismäßig langen Zeitraum vor ihrer Freistellung gegenüber anderen Beschäftigten des Betriebs besser gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wird in § 5 PflegeZG eine Höchstfrist für den besonderen Kündigungsschutz von zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder Freistellung eingeführt. Der besondere Kündigungsschutz findet auch für die Freistellungen des Familienpflegezeitgesetzes nach dessen § 2 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

Mit der zeitlichen Begrenzung des besonderen Kündigungsschutzes auf zwölf Wochen wird berechtigten Interessen der Arbeitgeber Rechnung getragen. Gleichwohl wird die oder der Beschäftigte noch im angemessenen zeitlichen Rahmen vor einer Kündigung geschützt.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt Höhe und Berechnung des Kinderverletztengeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend der neuen Berechnungsvorschrift über das Kinderkrankengeld in § 45 SGB V (Artikel 5 Nummer 2). Die spezifische Begrenzung der Bemessungsgrundlage nach dem SGB V auf das „beitragspflichtige Arbeitsentgelt“ in der gesetzlichen Krankenversicherung ist hier nicht zutreffend und deshalb zu streichen. Die in der Unfallversicherung geltende Begrenzung wird bereits als Maßgabe Nummer 2 der Vorschrift geregelt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Mit dem Ersten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) wurde die Regelung des Zuschlags für Pflegewohngruppen (§ 38a SGB XI) weiterentwickelt. Mit der Änderung wird diese neue Regelung des § 38a SGB XI, die bereits im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, nochmals geändert (schwebende Änderung). Die nun als Höchstgrenze bestimmte Zahl von 12 Bewohnerinnen bzw. Bewohnern ist ein Praxiswert, der auch in etlichen heimrechtlichen Regelungen verwendet wird.

Die grundsätzliche Zielstellung der Änderung im ersten Pflegestärkungsgesetz, nicht vorrangig auf eine Umwidmung stationärer Einrichtungen in Wohngruppen hinzuwirken, sondern gemeinschaftliche Pflegewohnformen außerhalb der stationären Pflegeeinrichtungen und außerhalb des klassischen „betreuten Wohnens“ besonders zu unterstützen, wird dadurch beibehalten.

Falls eine bisherige stationäre Einrichtung in eine ambulant betreute Wohngruppe umgewandelt werden soll, ist es insbesondere auch Aufgabe der Heimaufsicht zu prüfen, ob es sich bei der Einrichtung nicht doch weiterhin um eine vollstationäre Einrichtung im Sinne des jeweiligen Heimgesetzes handelt. Aufgabe der Pflegekassen ist es wiederum, beim Abschluss von Versorgungsverträgen zu prüfen, ob die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen als ambulante, teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtung gegeben sind.

Mit der Neufassung des § 38a Absatz 1 Nummern 3 und 4 durch das erste Pflegestärkungsgesetz wurde zudem auch auf bundesgesetzlicher Ebene ausgeschlossen, dass der Anspruch aus § 38a für stationäre oder quasi-stationäre Formen geöffnet wird: Maßgebliche Abgrenzungskriterien sind dabei, dass die ambulante Leistungserbringung durch einen Anbieter oder einen Dritten nicht tatsächlich weitgehend den Umfang einer stationären Versorgung erreicht, also eine Situation vermieden wird, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter für die Mitglieder der Wohngruppe eine Vollversorgung anbietet, und dass die in der Wohngruppe tätige Präsenzkraft jeweils gemeinschaftlich von den Mitgliedern der Wohngruppe zur Aufgabenerbringung beauftragt werden muss.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass für eine pflegebedürftige Person nur einmal das Pflegeunterstützungsgeld für bis zu zehn Arbeitstage gezahlt wird, zugleich aber die kurzzeitige Arbeitsverhinderung unter den Voraussetzungen des § 2 PflegeZG (d.h. insbesondere eine akut aufgetretene Pflegesituation) von den Beschäftigten flexibel in Anspruch genommen werden kann. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. November 2011 (Aktenzeichen 9 AZR 348/10, Randnummer 44) ist die Pflegesituation nur „akut“, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist (Freihube/Sasse DB 2008, 1320). Nur in diesen Fällen besteht für die nahen Angehörigen das rechtlich anzuerkennende Bedürfnis, ihrer Tätigkeit fernzubleiben, ohne dies zuvor dem Arbeitgeber anzukündigen (Müller BB 2008, 1058, 1059). Durch die Formulierung wird außerdem sichergestellt, dass sowohl eine Einzelperson die zehn Tage nicht zusammenhängend nehmen muss, als auch mehrere Beschäftigte sich die zehn Tage untereinander aufteilen können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei Beschäftigten, die bei einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG ein Pflegeunterstützungsgeld erhalten und für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, tragen künftig die zuständige Pflegekasse bzw. bei privat Pflegeversicherten das zuständige private Versicherungsunternehmen – sowie im Fall der Beihilfeberechtigung oder einem Anspruch auf Heilfürsorge anteilig die Beihilfefestsetzungsstelle oder der Dienstherr – den sich aus § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e SGB VI ergebenden Beitragsanteil. Mit der vorliegenden Regelung werden Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, mit Beziehern von Pflegeunterstützungsgeld, für die eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, gleichgestellt.

Die zuständigen Stellen zahlen auf Antrag des Beschäftigten diejenigen Beiträge an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung, wie sie bei Eintritt von Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu den Buchstaben a und b.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Astrid Timmermann-Fechter
Berichterstatterin

Petra Crone
Berichterstatterin

Pia Zimmermann
Berichterstatterin

Elisabeth Scharfenberg
Berichterstatterin

